

## Merkblatt Anmeldung Lebenspartnerschaft

### Zur Anmeldung der Lebenspartnerschaft ist Folgendes zu beachten

- Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft muss **zu Lebzeiten** der versicherten Person bei der PKBS eintreffen.
- Für **Ansprüche bezüglich einer Lebenspartnerrente** muss die Anmeldung **vor Erreichen Alter 65** eingereicht werden.
- Für ein **allfälliges Todesfallkapital** kann der Lebenspartner auch **nach Erreichen Alter 65** angemeldet werden.
- Die **PKBS prüft im Leistungsfall**, ob die Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- Die Anmeldung für eine Lebenspartnerrente und/oder ein Todesfallkapital hat **innert 3 Monaten** nach dem Todestag zu erfolgen.
- Die PKBS ist berechtigt, bei der begünstigten Person die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen (gemeinsamer Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen etc.).
- Die PKBS bestätigt den Eingang der Anmeldung der Lebenspartnerschaft.

### Rechtsgrundlagen

#### Art. 17

#### Lebenspartnerrente

Anspruch

<sup>1</sup> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für den Ehegatten hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 16, sofern

- a. die Lebenspartner nachweislich vor dem Tod der versicherten Person in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat

oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 19 aufkommen muss, und

- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Voraussetzungen  
Anspruch

<sup>2</sup> Es besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d mit vollendetem 65. Altersjahr erfüllt waren.

Voraussetzungen

<sup>3</sup> Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

<sup>4</sup> Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Anrechnung von  
Vorsorgeleistungen

<sup>5</sup> Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge gekürzt.

Fehlende An-  
spruchsvorausset-  
zungen

<sup>6</sup> Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 16 Abs. 2.

**Rechtsgrundlagen**
**Art. 20**
**Todesfallkapital**

Anspruch	1 Bei Tod einer versicherten Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungsordnung	2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen</li> <li>b. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen</li> <li>c. die übrigen Kinder, die Eltern und die Geschwister.</li> </ol> <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p>
Erklärung	3 Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Anpassung Begünstigungsordnung	4 Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;</li> <li>b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen;</li> </ol>
Fehlen einer Erklärung	5 Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital mit Ausnahme von lit. c innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person Guthaben Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	6 Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht demjenigen Teil des Sparkapitals, der den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen übersteigt. 7 Das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 erhöht sich um die allfällig beim Tod der versicherten Person vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto gemäss Art. 7 Abs. 3. Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 16 Abs. 2.
Höhe bei Tod als Alters- oder Invalidenrentner	8 Bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt das Todesfallkapital den fünffachen Betrag der versicherten Jahresrente, ohne Kinderrenten. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.